

# Eine Brille für den Bildschirm

Sehhilfen für den Bildschirmarbeitsplatz sind speziell auf den Abstand zwischen Monitor und Auge abgestimmt



Unsere Augen verändern sich im Lauf des Lebens und irgendwann brauchen viele Menschen eine Sehhilfe. Für die Arbeit an Computern und Bildschirmen können spezielle Bildschirmarbeitsplatzbrillen beantragt werden, wenn sich nach einer augenärztlichen Untersuchung herausstellt, dass eine solche spezielle Sehhilfe notwendig ist und normale Brillen nicht geeignet sind.

## Sehschärfe lässt ab 40 nach

Ab dem 40. Lebensjahr nimmt die Anpassungsfähigkeit des Auges kontinuierlich ab. Dies liegt an einem langsam fortschreitenden Elastizitätsverlust der Augenlinse, wodurch wir bestimmte Entfernungen nicht mehr so scharf sehen können. Wer Probleme mit der Sehschärfe hat, lässt sich eine Brille oder Kontaktlinsen verschreiben. (Anmerkung der Redaktion: In unserer Zeitschrift "BGHW aktuell" 01/13 berichteten wir an dieser Stelle missverständlich über eine Kostenübernahme durch die Krankenkasse. Dies gilt natürlich nur für Kinder bis 18 Jahren und schwer sehbeeinträchtigte Menschen). Die meisten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürften danach keine weiteren Beschwerden mehr haben.

In einigen Fällen reicht eine herkömmliche Lese- oder Gleitsichtbrille jedoch nicht aus. Denn am Bildschirmarbeitsplatz beträgt der Abstand der Augen zum Monitor in der Regel 60 bis 80 Zentimeter – die private Brille ist für diese Situation nicht immer angepasst. Oft wird dann unbewusst versucht dieses Defizit durch eine veränderte Körperhaltung am Bildschirmarbeitsplatz auszugleichen. In der Folge können vermehrt Nacken-, Kopf- und Rückenbeschwerden auftreten.

## Antrag beim Arbeitgeber

Bildschirmarbeitsplatzbrillen sind speziell auf diesen Abstand zwischen Monitor und Auge abgestimmt. Sie können beim Arbeitgeber beantragt werden, der verpflichtet ist spezielle Sehhilfen im erforderlichen Umfang zur Verfügung zu stellen. Allerdings nur,

wenn eine augenärztliche Untersuchung ergibt, dass normale Sehhilfen nicht geeignet sind.

Überprüft wird das durch die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 37 „Bildschirmarbeitsplätze“. Sie beinhaltet unter anderem einen Sehtest zur Überprüfung der Sehfähigkeit im Fern-, Bildschirm- und Nahbereich. Daneben werden auch Stereosehen (räumliches Sehen), Farbsehen und die Achsenstellen der Augen überprüft. Der Arbeitgeber muss aber nur die Kosten für Standard-Gleitsichtbrillen übernehmen. „Standard“ heißt in diesem Fall: Es sind Brillen mit Einstärkenglas, eventuell Gleitsichtglas, und einer Einfach-Entspiegelung. Kunststoffgläser werden nur in Sonderfällen erstattet. Auch getönte Brillengläser oder Designergestelle sind Privatvergnügen und müssen selbst gezahlt werden. Es empfiehlt sich deshalb, dem Arbeitgeber schon vorab einen Kostenvoranschlag inklusive der ärztlichen Verordnung einzureichen.

Außerdem sollte der Unternehmer in einer Betriebsvereinbarung die Vorgehensweise für die ärztliche Untersuchung für die Mitarbeiter und die Kostenübernahme für eine Bildschirmarbeitsplatzbrille festlegen. Das erspart für alle Beteiligten leidige Diskussionen im Nachhinein.

Quelle: BGUW Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution